OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752571/6/KLi/EP

Datum:
Linz, 20. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 7. März 2022 des A H, vertreten durch H Rechtsanwälte GmbH, E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. Februar 2022, GZ: BHLLSich-2016-250279/40-AM, betreffend die Verhängung eines Waffenverbots gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. Februar 2022, GZ: BHLLSich-2016-250279/40-AM, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) der Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) verboten. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, der Bf habe im Zeitraum von 2017 bis September 2019 fünf Biber, zwei Gänsesäger, zwei Dohlen, eine Bisamratte, drei Eichelhäher, einen Grün- und einen Schwarzspecht, ein Teichhuhn, eine Wacholderdrossel, einen Fischreiher und einen Bussard mutwillig getötet. Er sei wegen dieser Taten mit Urteil des Landesgerichts Wels vom 27. Oktober 2021, GZ: 39 Hv 35/21y, gemäß § 222 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu je 17 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit zu einer Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 120 Tagen, verurteilt worden. Für die Verhängung eines Waffenverbots gemäß § 12 Abs. 1 WaffG sei entscheidend, ob der von der belangten Behörde festgestellte Sachverhalt die Annahme rechtfertige, die betroffene Person könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Dies sei gegenständlich der Fall. Aufgrund der langjährigen missbräuchlichen Verwendung von Waffen sei dem Bf eine solche auch weiterhin zuzutrauen. Das von diesem vorgelegte waffenpsychologische Gutachten vom 6. Jänner 2022 sei nicht maßgeblich, da die für ein Waffenverbot erforderliche qualifizierte Gefährdungsprognose nach höchstgerichtlicher Judikatur weder mit der waffenrechtlichen Verlässlichkeitsprüfung noch mit der jagdrechtlichen Verlässlichkeit gleichzusetzen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 7. März 2022 fristgerecht Beschwerde und beantragte zusammengefasst, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen und den bekämpften Bescheid aufheben bzw. dahingehend abändern, dass das Verfahren eingestellt und kein Waffenverbot verhängt werde, in eventu den angefochtenen Bescheid beheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.

Begründend führte er im Wesentlichen aus, die belangte Behörde habe in dem von ihr festgestellten Sachverhalt weder angeführt, dass der Bf vom Delikt des Eingriffs in fremde Jagdrechte, dessen geschütztes Rechtsgut das fremde Eigentum sei, freigesprochen wurde, noch habe sie erwähnt, dass die wegen Tierquälerei gemäß § 222 Abs. 3 StGB verhängte Strafe (teil-)bedingt nachgesehen worden sei. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen könnten, der Bf könne durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von

Menschen oder fremdes Eigentum gefährden, lägen nicht vor und seien von der belangten Behörde auch nicht festgestellt worden. Darüber hinaus sei das psychologische Gutachten vom 6. Jänner 2022, das dem Bf eine emotional stabile, innerlich gefestigte Persönlichkeit attestiere, zu Unrecht unberücksichtigt gelassen worden. Die gutachterliche Beurteilung zeige, dass eine Gefährdung von Menschen und fremdem Eigentum durch den Bf gerade nicht zu befürchten sei.

I.3. Mit Schreiben vom 9. März 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Mai 2022, in welcher die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert wurde. An dieser nahmen der Bf, dessen Rechtsanwalt und ein Vertreter der belangten Behörde teil.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf tötete in W (alle außer 15.) bzw. P (15.) mehrere Wirbeltiere mutwillig, und zwar

1. mutmaßlich am 10. Februar 2018 unter Verwendung seiner Schrotflinte Franchi mit der SN 70609 einen als nicht jagdbar erklärten und besonders geschützten Biber,
2. im Winter 2018 zwei Gänsesäger, die als nicht jagdbar und besonders geschützt gelten, mit seiner Schrotflinte der Marke Hubertus mit der Seriennummer 60-03-1415 (Kal. 12/76),
3. am 4. November 2018 unter Verwendung seiner Schrotflinte der Marke Hubertus mit der Seriennummer 60-03-1415 (Kal. 12/76) eine als besonders geschützt geltende Dohle,
4. am 16. Februar 2019 unter Verwendung einer Schrotflinte eine freilebende und somit allgemein geschützte Bisamratte,
5. am 19. Jänner 2018, 27. März 2018 sowie an einem nicht mehr festzustellenden Tag im Herbst 2019 unter Verwendung einer Schrotflinte drei freilebende und somit allgemein geschützte Eichelhäher,
6. am 13. Februar 2018 unter Verwendung seiner Schrotflinte der Marke Franchi im cal. 12/70 mit der SN 70609 einen als nicht jagdbar erklärten und besonders geschützten Biber,
7. am 9. Februar 2019 unter Verwendung einer seiner Schrotflinten einen als nicht jagdbar erklärten und besonders geschützten Biber,

8. am 20. März 2019 unter Verwendung einer seiner Schrotflinten einen als nicht jagdbar erklärten und besonders geschützten Biber,
9. vor dem 31. August 2018 einen als besonders geschützt geltenden Grünspecht mit einer Schrotflinte,
10. vor dem 31. August 2018 eine als besonders geschützt geltende Dohle mit einer Schrotflinte,
11. am 24. Jänner 2018 einen als besonders geschützt geltenden Schwarzspecht mit einer Schrotflinte,
12. am 12. Jänner 2018 ein als besonders geschützt geltendes Teichhuhn mit einer seiner Jagdwaffen,
13. am 7. März 2018 mit seiner Schrotflinte eine als besonders geschützt geltende Wacholderdrossel,
14. am 21. September 2019 unter Verwendung einer seiner Schrotflinten einen als nicht jagdbar erklärten und besonders geschützten Biber,
15. an einem nicht mehr festzustellenden Tag im Winter 2017 einen Fischreiher (auch Graureiher), der als jagdbar, jedoch ganzjährig geschont gilt, mit einer kombinierten Jagdwaffe,
16. am 11. März 2018 einen Bussard, der als jagdbar, jedoch ganzjährig geschont gilt, unter Verwendung einer seiner Jagdwaffen.

II.2. Wegen der Tötung oben genannter Tiere wurde der Bf mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 27. Oktober 2021, GZ: 39 Hv 35/21y, wegen Tierquälerei gemäß § 222 Abs. 3 StGB schuldig gesprochen. Das Urteil ist rechtskräftig

II.3. Der Bf, der eine übersteigerte, rational kaum noch erklärbare Leidenschaft für die Jagd hat und damals noch über eine aufrechte Jagdberechtigung verfügte, wusste, dass er nicht befugt war, die Wirbeltiere zu töten. Es war ihm zumindest teilweise bewusst, dass es sich um ganzjährig der Schonzeit unterliegende bzw. (besonders) geschützte Tiere handelte.

II.4. Der Bf hat sich seit den oben beschriebenen Vorfällen wohl verhalten. Es ist aber auch weiterhin zu befürchten, dass er Waffen zweck- bzw. gesetzwidrig verwendet.

III. Beweiswürdigung

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, dem Urteil des Landesgerichts Wels vom 27. Oktober 2021, GZ: 39 Hv 35/21y, und dem Verhandlungsprotokoll vom 16. Mai 2022.

Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt gründet auf dem rechtskräftigen Urteil des Landesgerichts Wels vom 27. Oktober 2021, 39 Hv 35/21y, mit dem der Bf wegen Tierquälerei gemäß § 222 Abs. 3 StGB schuldig gesprochen wurde.

III.2. Der Bf gestand im Rahmen der polizeilichen Beschuldigteneinvernahme am 6. Juli 2020 und bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16. Mai 2022 ein, ihm sei bewusst gewesen, dass er die Tiere widerrechtlich erlegte. Wie sich aus der Beschuldigteneinvernahme vom 6. Juli 2020 ergibt, war ihm zumindest in Bezug auf den Fischreiher, die Eichelhäher und die Gänsesäger auch bewusst, dass es sich bei diesen um geschützte bzw. ganzjährig der Schonzeit unterliegende und damit nicht jagdbare Tiere handelte (vgl. dazu S. 5 ff. der Beschuldigtenvernehmung vom 06.07.2020).

Der Bf betonte bei der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung am 6. Juli 2020 und in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16. Mai 2022 mehrmals, sehr jagdbegeistert zu sein. Dementsprechend gab er in der mündlichen Verhandlung auch glaubhaft an, es sei wahrscheinlich sein jagdlicher Eifer gewesen, der ihn dazu bewogen habe, die im festgestellten Sachverhalt genannten Tiere zu erlegen (vgl. Verhandlungsprotokoll S. 3). Bereits aufgrund des Urteils des Landesgerichts Wels vom 27. Oktober 2021, 39 Hv 35/21y, steht fest, dass die Abschüsse mutwillig erfolgten.

Die Ausführungen des Bf, er habe etwa die Bisamratte, die Biber, Eichelhäher und Spechte nur erlegt, weil diese Wasser- und Niederwild gefährdet bzw. verscheucht, Entengelege geplündert, Futterstellen der Enten verkotet sowie seine Holzkanzeln ruiniert hätten, erweisen sich dementgegen als bloße Schutzbehauptungen, die die widerrechtlichen Abschüsse der Tiere nicht zu rechtfertigen vermögen. Die Aussage, das Motiv für den Abschuss der Biber und der Bisamratte sei Fürsorge für das Wasserwild – insbesondere für die Enten – gewesen, steht in eklatantem Widerspruch zum Abschuss der beiden besonders geschützten Gänsesäger (= Entenvögel), des Teichhuhns und des Fischreihers, die der Bf im Winter 2017 und im Winter 2018 tötete. Der Umstand, dass der Bf vier Munitionshülsen mit dem jeweiligen Datum der Biberabschüsse beschriftete und aufbewahrte (vgl. Lichtbildbeilage zum Bericht der Polizeiinspektion Bad Ischl vom 07.07.2020, S. 31), mit den erlegten Bibern auf Fotos posierte (Lichtbildbeilage zum Polizeibericht vom 07.07.2020, S. 32) und die erlegten Spechte in seiner Gefriertruhe lagerte (Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2022, S. 6), zeigt außerdem deutlich, dass es ihm bei den Tötungen nicht (nur) um den Schutz des Wasserwilds, um die Vermeidung von Biberschäden im Revier bzw. um den Schutz seiner Holzkanzeln ging.

Die Feststellung, seine Jagdleidenschaft sei rational kaum noch erklärbar, gründet in erster Linie auf dem Umstand, dass der Bf – der zum Zeitpunkt der in Rede

stehenden Abschüsse im Übrigen noch Jungjäger war – über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg Gesetzesverstöße in Kauf nahm, um ihr nachzugehen. Sie äußerte sich aber etwa auch dadurch, dass er in seiner Wohnung unzählige Jagdtrophäen nicht nur an die Wände hängte (vgl. Lichtbildbeilage zum Polizeibericht vom 07.07.2020, S. 17 ff.), sondern in Kisten und Kartons sowie auf diversen Ablageflächen regelrecht anhäufte (ebenda. S. 11, 13, 23, 29 bis 35), Munitionshülsen mit dem jeweiligen Datum der Biberabschüsse beschriftete und aufbewahrte (ebenda. S. 31), mit getöteten Tieren auf Fotos posierte (ebenda. S. 32) und unter anderem diverse Vögel wie Spechte oder eine Wacholderdrossel in seiner Gefriertruhe einlagerte, um sie für eine etwaige spätere Präparation aufzubewahren (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 16.05.2022, S. 6). Die einzelnen Handlungen mögen zwar für sich allein genommen noch nicht Ausdruck einer zügellosen, ungewöhnlich großen Jagdleidenschaft sein, zeichnen in Summe aber zweifellos das Bild einer solchen.

Die Aussage des Bf, es sei vor allem das Erleben der Natur und nicht das Töten von Tieren, das die Faszination der Jagd für ihn ausmache, ist vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen unglaubwürdig. Angesichts der im festgestellten Sachverhalt genannten widerrechtlichen Abschüsse ist auch der Anmerkung des Bf, das Erlegen von Wild gehöre eben zur Jagd und er sei stets mit Blick auf den Abschussplan und auf das gesunde Wildfleisch, das aus den Abschüssen resultiere, zur Jagd gegangen (vgl. Verhandlungsprotokoll S. 4), kein Gewicht beizumessen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG) hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch zweckwidriges oder gesetzwidriges Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Dabei genügt es nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Bei der Beurteilung dieser Frage ist nach dem Schutzzweck, der dem Waffengesetz innewohnt, ein strenger Maßstab anzulegen.

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist, sondern lediglich, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten und damit die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könne durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde

nach § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. (vgl. etwa VwGH 25.01.2012, 2012/03/0007; 18.05.2011, 2008/03/0011; 25.03.2009, 2007/03/0120; 25.02.2009, 2008/03/0064; 23.10.2008, 2005/03/0214)

IV.2. Im gegenständlichen Fall tötete der Bf, der damals über eine aufrechte Jagdberechtigung verfügte, mit seinen Jagdwaffen über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg mutwillig neunzehn Wirbeltiere, wobei er als (Jung-)Jäger nicht nur wusste, dass die grundlosen Abschüsse unzulässig waren, sondern auch, dass die von ihm getöteten Wirbeltiere teilweise (besonders) geschützt waren bzw. ganzjährig der Schonzeit unterlagen.

Angesichts dieser eklatanten, strafrechtlich relevanten Verstöße gegen rechtlich geschützte Werte, die unter Verwendung von Schusswaffen über einen Zeitraum von etwa zwei Jahren hinweg erfolgten, besteht weiterhin die begründete Besorgnis, der Bf könnte Waffen qualifiziert rechtswidrig verwenden und dadurch Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Die belangte Behörde war nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, ein Waffenverbot über den Bf zu verhängen (vgl. VwGH 03.10.1978, 1775/78); die von ihr vorgenommene negative Gefährdungsprognose ist nach wie vor aufrecht.

Vor dem Hintergrund der übersteigerten Jagdleidenschaft des Bf, aus der der rechtswidrige, grundlose Abschuss einer Vielzahl – teilweiser besonders geschützter – Wirbeltiere und schließlich eine Verurteilung wegen Tierquälerei resultierten, ist das verhängte Waffenverbot auch im Hinblick auf das seither gegebene Wohlverhalten des Bf weiterhin als rechtmäßig zu qualifizieren. Wie bereits erwähnt, dient die Bestimmung des § 12 Abs. 1 WaffG der Verhütung eines zweck- und/oder gesetzwidrigen Gebrauchs von Waffen und setzt nicht voraus, dass bislang schon eine missbräuchliche Verwendung von Waffen mit einer Gefährdung von Menschen oder fremdem Eigentum erfolgt ist (vgl. VwGH 30.03.2017, Ra 2017/03/0018; 27.02.2013, 2013/03/0001; 27.11.2012, 2012/03/0134; 24.02.2000, 99/20/0149). Relevant ist lediglich die begründete Befürchtung, der Betroffene könnte Waffen missbräuchlich einsetzen, wobei in die Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs. 1 WaffG das gesamte Verhalten des Betroffenen einzubeziehen ist (vgl. VwGH 27.01.2000, 99/20/0517; 19.12.2013, 2012/03/0029). Insbesondere im Hinblick darauf, dass bei der Erstellung der Gefährdungsprognose nach § 12 Abs. 1 WaffG ein strenger Maßstab anzulegen ist, ist aus Sicht des erkennenden Gerichts ein Waffenverbot auch wegen eines mehrmaligen zweck- bzw. gesetzwidrigen Einsatzes von Schusswaffen – selbst wenn dieser wie im vorliegenden Fall ohne Gefährdung von Menschen oder fremdem Eigentum erfolgte – jedenfalls gerechtfertigt.

Resümierend ist das Verhalten des Bf, der über einen längeren Zeitraum hinweg mehrmals bewusst das Gesetz brach, um mutwillig – teilweise besonders geschützte – Tiere zu töten, Ausdruck einer übersteigerten Jagdleidenschaft, die seinen Umgang mit Waffen unkalkulierbar macht und daher ein nicht zu unterschätzendes Gefährdungspotential in sich birgt.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle festgehalten, dass im Fall einer verurteilenden Entscheidung durch ein Strafgericht eine Bindung der Verwaltungsbehörde in der Frage besteht, ob ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand erfüllt wurde. Durch die gerichtliche Verurteilung wird in einer für die Verwaltungsbehörde und das nachprüfende Verwaltungsgericht bindenden Weise über die Begehung der Tat abgesprochen. Eine eigene Beurteilung durch die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht ist damit nicht mehr zulässig; diese(s) ist verpflichtet, die so entschiedene Frage ihrer/seiner Entscheidung zugrunde zu legen. (vgl. VwGH 12.12.2002, 2001/20/0096; 12.04.2019, Ra 2019/03/0028) Im gegenständlichen Fall bestand daher eine Bindung an den Sachverhalt, der zu der Verurteilung gemäß § 222 Abs. 3 StGB durch das Landesgericht Wels führte. Für die waffenrechtliche Beurteilung irrelevant ist hingegen die Höhe der verhängten Geldstrafe bzw. die Frage, ob diese (teil-)bedingt nachgesehen wurde. Das Vorbringen des Bf, die belangte Behörde habe in gegenständlich bekämpftem Bescheid nicht erwähnt, dass die verhängte Geldstrafe teilbedingt nachgesehen wurde, geht insofern ins Leere.

IV.3. Ebenso wenig zielführend ist der Verweis auf das vom Bf beigebrachte waffenpsychologische Gutachten vom 6. Jänner 2022. Einerseits stellt die Frage, ob Tatsachen im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, eine Rechtsfrage dar, die nicht von einem Sachverständigen zu beantworten ist (vgl. etwa VwGH 04.09.2018, Ra 2018/03/0090; 27.11.2012, 2012/03/0134; 28.02.2006, 2005/03/0206; 25.01.2001, 2000/20/0153), andererseits wurde dem Bf mit dem vorgelegten Gutachten im Sinne des § 3 Abs. 1 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung lediglich attestiert, dass er insbesondere unter psychischer Belastung nicht dazu neige, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Die Vorfälle, die zur Erlassung des Waffenverbots führten, werden im Unterabschnitt „Vorgeschichte laut Angaben von H A“ zwar erwähnt, es fand aber weder eine sachverständige Auseinandersetzung mit ihnen statt noch geht das Gutachten auf die Frage der Gefahr eines (neuerlichen) bewussten Missbrauchs einer Waffe durch den Bf ein.

IV.4. Abschließend ist festzuhalten, dass in Zusammenschau aller Umstände ein zweck- bzw. gesetzwidriger Waffengebrauch durch den Bf derzeit weiterhin zu befürchten ist. Insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach hinsichtlich der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren bei der Prüfung, ob ein Waffenverbot zu verhängen ist, ein

strenger Maßstab anzulegen ist, kann deshalb (noch) keine positive Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs. 1 WaffG erstellt werden.

IV.5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung vollinhaltlich der zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entspricht und der Beantwortung der Frage, ob für den Bf eine positive oder negative Gefährdungsprognose zu erstellen ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer